



### **Anlage 3**

zu den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege  
nach SGB VIII und BayKiBiG

## **Betreuungsvereinbarung**

über die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Landkreis Schwandorf

Zwischen dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF), Klosterstraße 13,  
92421 Schwandorf

und

Frau/Herrn.....

Anschrift:.....

-Tagespflegeperson-

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Tagesbetreuung von Kindern, die über den SkF im Auftrag des Kreisjugendamtes Schwandorf vermittelt werden.
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung sicherzustellen.
- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die von ihr betreuten Tagespflegekinder altersgemäß zu versorgen, zu erziehen und zu fördern.
- (4) Die Tagespflegeperson erbringt ihre Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung in Zusammenhang mit der Führung des eigenen Haushalts sowie ggf. der Betreuung eigener Kinder. Sie ist insoweit nicht weisungsgebunden. Ein Arbeitsverhältnis mit dem SkF wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

## **2. Allgemeine Betreuungsgrundsätze**

- (1) Die Tagespflegeperson trägt dafür Sorge, dass die von ihr aufgenommenen Kinder liebevolle Versorgung, Schutz und bestmögliche Entwicklungsanregungen erhalten. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt den Kindern gegenüber verzichtet. Die Tagespflegeperson trägt dafür Sorge, dass die Kinder ein positives Vorbild in Bezug auf „Rauchen“ und „sonstige Suchtgefahren“ erleben.
- (2) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, im Interesse des Kindes mit den Eltern und dem SkF zusammen zu arbeiten.
- (3) Die Eltern werden über die, während der Betreuung des Kindes auftretenden, wesentlichen Begebenheiten unterrichtet. Bei besonderen Vorkommnissen, wie einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes werden die Eltern sofort benachrichtigt.
- (4) Das Pflegeverhältnis berührende Umstände, wie schwerwiegende Erkrankungen des Kindes und Ähnliches sind den zuständigen Mitarbeiterinnen des SkF unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen in den Familienverhältnissen der Tagespflegeperson.

## **3. Nachweis der kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchung**

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, bei der Anmeldung eines Kindes zur Tagespflege die Eltern aufzufordern, einen Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung des Kindes zur Einsicht bei der Tagespflegeperson vorzulegen. Als Nachweis gilt das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinder-Untersuchungsheft.

Eine Weigerung zur Vorlage eines Nachweises hat auf das Betreuungsverhältnis jedoch keine Auswirkungen. Das Kind kann trotzdem aufgenommen werden. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Aufforderung und Vorlage bzw. Nichtvorlage dem SkF gegenüber schriftlich zu bestätigen. Ein entsprechender Vordruck befindet sich in der Info-Mappe für Tagespflegepersonen, die jeder Tagespflegeperson ausgehändigt wird.

#### **4. Anzahl der zu betreuenden Kinder**

- (1) Die Betreuung von Tagespflegekindern bedarf einer Pflegeerlaubnis: Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§43 Abs. 1 SGB VIII). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (Vollzeitpflegekinder sind wie eigene Kinder zu zählen). Sie ist auf fünf Jahre befristet und wird vom Kreisjugendamt Schwandorf erteilt. Die Kindertagespflegeperson hat das Kreisjugendamt Schwandorf durch den SkF über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. (§43 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Eine ausschließliche Bindung an den SkF wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Gleichwohl ist die Betreuung weiterer Kinder dem SkF anzuzeigen und mit dem SkF abzustimmen.

#### **5. Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuungszeiten werden zwischen der Tagespflegeperson, den Eltern und dem SkF vereinbart. Sie sind schriftlich festzuhalten und dem Kreisjugendamt bei Antragsstellung mitzuteilen.
- (2) Die Ausübung einer weiteren Erwerbstätigkeit ist dem SkF mitzuteilen.

#### **6. Betreuungsort**

- (1) Die Pflegeperson betreut die Kinder in der Regel in der eigenen Wohnung.
- (2) In allen den Kindern zugänglichen Räumen bzw. Außenanlagen besteht Rauchverbot.
- (3) Änderungen des Betreuungsortes oder des Wohnortes der Tagespflegeperson sowie relevante Änderungen der Wohnverhältnisse sind den zuständigen Mitarbeiterinnen des SkF mitzuteilen.

## **7. Bezahlung**

- (1) Die Pflegepauschale wird durch das Kreisjugendamt Schwandorf ausbezahlt.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Tagespflege orientiert sich an den Betreuungskategorien, die vom Kreisjugendamt festgelegt werden.

Qualifizierte Tagespflegepersonen nach dem BayKiBiG erhalten zusätzlich 20% Qualifizierungszuschlag. Dieser Zuschlag ist abhängig von der Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (mindestens 15 Std. jährlich). Außerdem müssen unangemeldete Hausbesuche zugelassen werden.

Betreuungszeiten während der Nacht (von 20 bis 6 Uhr) werden zu 40 % als förderfähige Betreuungszeiten berücksichtigt.

- (2) Der Kostenbeitrag der Eltern oder Sorgeberechtigten wird seitens des Kreisjugendamtes erhoben.
- (3) Private Zuzahlungen von Eltern an die Tagespflegepersonen sind nicht vorgesehen.
- (4) Pflegegeldleistungen sind einkommensteuerpflichtig.

## **8. Unfallversicherung der Tagespflegeperson**

Sobald die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit aufnimmt, muss sie sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden. Die Kosten für diese Unfallversicherung können auf Antrag vom Kreisjugendamt ersetzt werden.

## **9. Beratung und Fortbildung**

- (1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zur engen Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Tagesmüttervermittlung des SkF. Dazu gehören der regelmäßige Austausch über die Entwicklung der Tagespflegekinder sowie die Teilnahme an den Fortbildungs- und Gruppenveranstaltungen.
- (2) Die Organisation laufender Fortbildungsveranstaltungen erfolgt durch den SkF im Rahmen und auf der Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung sowie der Gesamtverantwortung für das Kindeswohl. Die Kosten werden größtenteils vom Kreisjugendamt getragen.
- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen.
- (4) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, alle 2 Jahre an einem 1.-Hilfe-Kurs am Kind teilzunehmen.

## **10. Lebensmittelbelehrung**

Die Tagesbetreuungsperson ist verpflichtet sich gem. Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 beim Gesundheitsamt des Landkreises Schwandorf registrieren zu lassen, sowie an einer Hygiene-Schulung gem. § 4 LMHV und einer Belehrung nach § 43 IfSG teilzunehmen.

## **11. Krankheit und sonstige Abwesenheit**

- (1) Urlaubsbedingte Abwesenheitszeiten sind bei einer Förderung durch das Jugendamt diesem mitzuteilen. Eine Fortzahlung der Geldleistung für 1 Monat pro Jahr, an dem keine Betreuung stattfindet, kann erfolgen.
- (2) Für Urlaub (maximal 3 Tage) oder sonstige Verhinderungsgründe ist eine Ersatzbetreuung (Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis und den jeweils Entsprechenden Kapazitäten) zu benennen. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich dazu, die Ersatzbetreuungsperson und die abgebenden Eltern miteinander bekannt zu machen.
- (3) Krankheiten oder sonstige Verhinderungsgründe sind den Mitarbeiterinnen des SkF und dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Der Urlaub ist mit den abgebenden Eltern abzusprechen.

## **12. Unfallversicherung des Tagespflegekindes**

Das Kind ist während der Betreuungszeit gesetzlich unfallversichert. Jeder Unfall, durch den ein Kind im Zusammenhang mit der Unterbringung bei einer Tagespflegeperson verletzt wird, ist binnen drei Tagen, nachdem die Tagespflegeperson von dem Unfall Kenntnis erhalten hat bei der:

### **Bayerischen Landesunfallkasse**

Ungererstraße 71

80805 München

Tel. 089 / 360930

zu melden.

Nähere Angaben sind in der ausgehändigten Info-Mappe für Tagesmüttervermittlung zu erfahren.

## **13. Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen
- (2) Vertragsbeginn ist am .....
- (3) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats zum Ende des darauf folgenden Monats ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **14. Hausbesuche**

Die Tagesmüttervermittlung des Sozialdienstes kath. Frauen e.V., Ortsverein Schwandorf, ist berechtigt, unangemeldete Hausbesuche gem. § 18 AVBayKiBiG durchzuführen.

## **15. Schweigepflicht**

- (1) Sozialdaten unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz. Die Tagespflegeperson ist deshalb zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Pfllegetätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach Vertragsende fortbesteht.

## **16. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Werden der Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat sie das Gefährdungsrisiko mit der Tagesmüttervermittlung abzuklären.

## **17. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Info-Mappe für Tagesmütter wurde überreicht und von der Tagespflegeperson zur Kenntnis genommen ebenso wurde von der Anlage 1 Kenntnis genommen.

## **18. Datenschutz**

Zur Vermittlung bin ich mit der Weitergabe meiner Kontaktdaten Einverstanden (s. Information zur Erhebung von Daten nach Art. 13 DSGVO).

.....  
Ort, Datum

.....  
Pflegeperson

.....  
Tagesmüttervermittlung  
Sozialdienst kath. Frauen e.V.

## **Anlage 1**

Zur Vereinbarung zwischen dem Sozialdienst katholischer Frauen und den Tagespflegepersonen

### **Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag**

#### **1. Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung**

„Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch §1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung,
- Seelische Misshandlung,
- Körperliche Misshandlung und
- Sexuelle Gewalt,
- (indirekt auch) Erwachsenen- und Autonomiekonflikte und häusliche Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu Problemeinsicht, Mitwirkung und Annahme von Hilfe.

#### **„Gewichtige Anhaltspunkte“ beim Kind oder Jugendlichen <sup>1</sup>**

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge),
- Unzureichender Ernährungszustand,
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung von gesundheitlich gefährdenden Substanzen,
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,



- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung),
- Unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen),
- Fortgesetzte unentschuldigte Versäumnisse des Besuchs von Tageseinrichtungen oder Schule,
- Gesetzesverstöße
- 

### **„Gewichtige Anhaltspunkte“ in Familie und Lebensumfeld**

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- Sexuelle oder sonstige kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen

1 Die nachfolgend aufgelisteten „gewichtigen Anhaltspunkte“ sind in den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostiktabellen berücksichtigt.

- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation
- Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück),
- Schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung der Eltern,
- Soziale Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

### **„Gewichtige Anhaltspunkte“ zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit**

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs-/Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- Fehlende Problemeinsicht,
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle.

## **2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos**

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Abschätzung des Gefährdungsrisikos, Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, Verständigung des Jugendamtes) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten des Jugendamtes (durch Inobhutnahme, Verständigung der Polizei) erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Künftig wird es für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe noch wichtiger sein, alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.